

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/5 97/21/0882

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.08.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37:

VStG §51g Abs3 Z1;

VStG §51i;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/14 97/03/0021 1 (hier: Bundesrepublik Jugoslawien)

Stammrechtssatz

Ist ein Zeuge im Ausland (hier: in der BRD) wohnhaft, entspricht die Verlesung der von diesem Zeugen im Rechtshilfeweg abgegebenen Aussage in der mündlichen Verhandlung dem Gesetz, da sein persönliches Erscheinen wegen entfernten Aufenthaltes iSd § 51g Abs 3 Z 1 VStG vom UVS nicht verlangt werden kann.

Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210882.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at